

Zuchtprogramm für die Rasse des Sächsisch-Thüringischen Schwersen Warmblutes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	6
7.	Zuchtmethode	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	7
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	7
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	8
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
10.	Tierzuchtbescheinigungen	9
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	9
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	9
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	10
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	10
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	10
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	10
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	11
11.	Selektionsveranstaltungen	11
	(11.1) Körung.....	11
	(11.2) Stutbucheintragung	12
	(11.3) Leistungsprüfungen	12
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	12
	(11.3.1.1) Stationsprüfung	12
	(11.3.1.2) Turniersportprüfung	13
	(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	13
	(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	13
	(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....	14

(11.3.2.2) Turniersportprüfung	14
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	14
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	15
(13.1) Künstliche Besamung	15
(13.2) Embryotransfer	15
(13.3) Klonen	15
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte, Variationen bzw. Besonderheiten	15
15. Zuchtwertschätzung	15
16. Beauftragte Stellen	15
17. Weitere Bestimmungen	16
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)	16
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	16
(17.3) Transponder	16
(17.4) Leistungsstutbuch der Rasse	16
(17.5) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut	16

Zuchtprogramm für die Rasse des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V., Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.pferde-sachsen-thueringen.de aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: 16 Stuten

Hengste: - Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Allgemeines Zuchtziel ist die Erhaltung der typischen Rasseeigenschaften bei gleichzeitiger Beibehaltung der genetischen Vielfalt, wobei eine Verbesserung der Rasse entsprechend der Selektionskriterien angestrebt wird.

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Sächsisch-Thüringische Schwere Warmblut ist besonders geeignet als Fahrpferd für den Turniersport, als Kutsch- u. Wagenpferd für den Freizeitbereich und für Repräsentationszwecke sowie als Reitpferd. Wegen seines ausgesprochen guten Temperaments auch für Zwecke bei denen dieses insbesondere gefordert wird, z.B. therapeutisches Reiten, Schulsport, Voltigieren etc. Das Schwere Warmblut auf sächsisch-thüringischer Grundlage ist geprägt durch kraftvolle Eleganz und Harmonie in der äußeren Erscheinung bei aktionsbetonter Trabbewegung, Langlebigkeit, Konstitutionshärte, Leichtfuttrigkeit und einem sehr guten Charakter.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut
Herkunft	Sachsen, Thüringen
Größe	ein mittelrahmiges Pferd ab 158 cm Stockmaß am Widerrist

Farbe

überwiegend Rappen und Braune, Schimmel und Fuchse können auftreten, wobei die Fuchsfarbe wenig erwünscht ist

Äußere Erscheinung

Typ

Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines kalibrigen, eleganten, großlinigen und harmonischen Fahrpferdes. Zuchttiere sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen. Unerwünscht sind z.B. zu kleine oder zu große Pferde, grobe Körperteile, plumpe, derbe und kurzlinige Typen, geschlechtsloser Ausdruck sowie schwammige Konturen.

Körperbau

Erwünscht ist ein harmonischer, für Sport- und Freizeitzwecke geeigneter Körperbau.

Dazu gehören:

ein markanter, ausdrucksvoller Kopf mit großem, freundlichem Auge

eine mittellange, gut aufgesetzte und bemuskelte Halsung

eine markante, lange Schulter

deutlich markierter Widerist mit ausreichender Sattellage

ein genügend langer, elastischer und gut bemuskelter Rücken

ausgeprägte Brust- und Flankentiefe sowie Rippenwölbung

eine kräftig bemuskelte, leicht geneigte Kruppe

eine harmonische Aufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand

Erwünscht ist weiterhin ein ausreichend starkes, zum Körperbau passendes, trockenes Fundament.

mit korrekten, breiten Gelenken

mit wohlgeformten, festen Hufen

eine korrekte, von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung

ein von der Seite gesehen, gerade gestelltes Vorderbein

ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein

sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden,

Unerwünscht ist ein unharmonischer, die Nutzung unter Umständen einschränkender Körperbau:

Dazu gehören:

ein übergroßer oder ausdrucksloser Kopf, Hechtkopf, Schafskopf, kleines, verdecktes Auge, Fischauge, hängende Ohren, Gebissmängel

ein zu tief angesetzter Hals, zu langer oder zu kurzer Hals, fehlerhafter Muskelansatz, Unterhals, Bretthals, Schwanenhals, Hirschhals, Speckhals

eine flache oder kleine Schulter

ein zu kurzer oder zu langer, schlecht bemuskelter Rücken, Senkrücken, Karpfenrücken, offene oder zu stramme Niere, matte oder horizontale Oberlinie

ungenügende Brust- und Flankentiefe

eine kurze, zu hohe (überbaute) Kruppe, sehr hoher Schweif

Kurzlinigkeit, Kurzbeinigkeit, Disharmonie

ein schwammiges Fundament, kleine, schmale oder geschliffene Gelenke, kleine, enge, spitze oder stumpfe Hufe, Bockhuf, Zwanghuf, Tellerhuf, Fehlstellungen wie vorbiegig, rückbiegig, fassbeinig, kuhhessig, säbelbeinig, bärentätzig, bodenweit, bodeneng, zehenweit, zeheneng, zu kurze oder zu lange Fesseln, zu weiche oder zu steile Fesselung, gebrochene Zehenachse, alle Veränderungen von Gelenken, Sehnen und Knochen, Hasenhacke, Spat

Bewegungsablauf

Erwünscht sind taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Schritt sollte losgelassen, raumgreifend und takt sicher sein, bei klarem Ab- und Aufpußen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephasen energisch, schwungvoll, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus einer aktiv arbeitenden Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgegreifende Vorhand übertragen werden. Knieaktion ist ausdrücklich erwünscht. Von hinten und vorne gesehen sollte der Gang gerade sein. Unerwünscht sind z.B. Pferde mit taktunreinen, stumpfen, wenig raumgreifenden, insbesondere flachen, schwunglosen oder kraftlosen Bewegungen sowie einer ungenügenden Gangkorrektheit.

Fahreignung/Rittigkeit

Erwünscht ist ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig an den Hilfen steht, gelassen mit dem Fahrer/Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Gefühl vermittelt. Takt und Losgelassenheit sollen bei natürlichem Gleichgewicht erkennbar sein. Zugwilligkeit und Leistungsbereitschaft sollten auch auf den schweren Zug ausgerichtet sein. Unerwünscht sind z.B. negative Spannung, fester Rücken, fehlende Einsatzbereitschaft sowie allgemein schlechte Fahreignung bzw. Rittigkeit.

Interieur

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten sehr gute Charaktereigenschaften sowie ein ausgeglichenes Temperament erkennen lässt. Unerwünscht sind z.B. ein schlechter Charakter, ungeeignetes Temperament, geringe Leistungsbereitschaft sowie Staluntugenden.

Gesundheit

Erwünscht ist eine robuste Gesundheit, physische und psychische Belastbarkeit, Fruchtbarkeit, Leichtfuttrigkeit sowie das Freisein von Erbfehlern. Eine gute Belastbarkeit und eine lange Nutzungsdauer resultieren aus diesen Eigenschaften.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Qualität des Körperbaus
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck und Entwicklung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit- oder Fähranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt und zur Verbesserung der Rassemerkmale können Hengste der Rassen Ostfriesen, Ostfriesen/Alt-Oldenburger, Schlesier und Schweres Warmblut Dänemark sowie Englische Vollbluthengste eingesetzt werden. Der Anteil der in einem Jahr mit Englischen Vollbluthengsten belegten Stuten darf 5 % des eingetragenen Stutenbestandes nicht überschreiten. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtprogramms und der Satzung des Verbandes festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind (im Pedigree werden 5 Generationen gefordert),
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) mit einer Anzahl von mindestens 6 Hengsten dieser Rasse, des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- Hengste mit einer UELN zugelassener Filialzuchtbücher sind zu den Körungen gemäß (11.1) des Ursprungszuchtbuches zugelassen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind oder
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind (im Pedigree werden 4 Generationen gefordert),
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Stuten des Stutbuch I werden im Leistungsstutbuch der Rasse eingetragen, wenn sie die entsprechenden Anforderungen hinsichtlich Exterieurqualität und Eigenleistung erfüllen (siehe (17.4)).

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind oder
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		
<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>
Hauptabteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der

Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,

- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

Es wird von der Ausnahme nach Artikel 31 der VO (EU) 2016/1012 kein Gebrauch gemacht.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, sollte eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter und Großmütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind (im Pedigree werden 5 Generationen gefordert),

- dreijährige und ältere Hengste die zur Erstkörung vorgestellt werden, müssen eine Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser abgelegt haben
- Hengste die zur Erstkörung nicht gekört wurden, müssen für eine Wiedervorstellung zur Körung eine Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,8 und besser abgelegt haben

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I oder in einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind (im Pedigree werden 4 Generationen gefordert),
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stationsprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut und für Hengste der zugelassenen Rassen (außer Englisches Vollblut) werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CX - 50 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Fahren/Ziehen.

Hengste der Rasse Englisches Vollblut erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für das Sächsisch-Thüringische Schwere Warmblut auch dann, wenn

- sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
- mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:

- die Finalteilnahme als vier- oder fünfjähriger Hengst im Bundeschampionat des Schweren Warmblutes (Einspanner) oder
- die Finalteilnahme als sechs- oder siebenjähriger Hengst im Bundeschampionat des Schweren Warmblüters (Einspanner) oder
- die 5-malige Platzierung als fünfjähriger Hengst an 1.-3. Stelle mindestens in Vielseitigkeits- und kombinierten Prüfungen für Einspanner der Klasse A oder
- die 4-malige Platzierung als sechs- oder siebenjähriger Hengst an 1.-3. Stelle mindestens in Vielseitigkeits- und kombinierten Prüfungen für Einspanner der Klasse M oder
- die Finalteilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Fahrpferde (fünf- bis siebenjährig).

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren erreicht haben.
- deren Mütter eine Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 6,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können.

Hengste, deren Mütter keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung im Hengstbuch I eingetragen werden, dass sie eine Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser oder eine Platzierung als 4/5-jähriger Hengst im Finale des Bundeschampionates des Deutschen Fahrpferdes / Schweren Warmblutes (Einspanner) mit einer Endnote von 7,5 und besser erzielt haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt: Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CXI - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Fahren/Ziehen sowie
- Prüfung EXII - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Fahren/Ziehen.

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station und im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:

- eine Teilnahme als vier- oder fünfjährige Stute im Bundeschampionat des Schweren Warmblutes (Einspanner) oder
- eine Teilnahme als sechs- oder siebenjährige Stute im Bundeschampionat des Schweren Warmblutes (Einspanner) oder
- die 5-malige Platzierung als vier- oder fünfjährige Stute in Eignungsprüfungen für Fahrpferde (Einspanner) oder
- im Alter von fünf Jahren und älter 3 Siege in Fahrprüfungen der Klasse A oder
- im Alter von fünf Jahren und älter 3 Platzierungen in Fahrprüfungen der Klasse M oder
- die Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Fahrpferde (fünf- bis siebenjährig).

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch sowie in der Tierzuchtbescheinigung der Tiere, vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte, Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- | | |
|---------|--|
| DE | - Ländercode für Deutschland = 276 = DE |
| 470 | - Verbandskennziffer |
| 7015021 | - laufende Nummer innerhalb eines Jahres |
| 24 | - Geburtsjahr (2024) |

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Leistungsstutbuch der Rasse

Stuten des Stutbuch I werden in das Leistungsstutbuch der Rasse eingetragen, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 7,0 erreicht und die folgende Mindestleistung erbracht haben:

- in einer Stationsprüfung mindestens die Endnote 6,5 oder
- in einer Feldprüfung mindestens die Endnote 6,5 oder
- eine Teilnahme am Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes / Schweren Warmblutes (4/5jährig, Einspänner) oder
- die 5-malige Platzierung als 4/5jährige Stute in Eignungsprüfungen für Fahrpferde (Einspänner) oder
- im Alter von 5 Jahren und älter 3 Siege in Fahrprüfungen der Klasse A oder
- im Alter von 5 Jahren und älter 3 Platzierungen in Fahrprüfungen der Klasse M oder
- die Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Fahrpferde (fünf- bis siebenjährig).

(17.5) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Suffix muss

für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.